

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
für die Versicherung bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit**1. Zustandekommen der Versicherung und beteiligte Parteien**

Zwischen der EFL AUTOLEASING AG (als Versicherungsnehmerin) und der CHARTIS EUROPE (nachstehend der „Versicherer“ genannt) besteht ein Kollektivversicherungsvertrag Nr. 75.386. Dieser Vertrag garantiert den nachfolgenden Versicherungsschutz und wird von der Financial & Employee Benefits Services (FEBS) AG (Römerstrasse 18, 8402 Winterthur) als Serviceunternehmen administriert.

Sie sind Kunde eines mit der EFL AUTOLEASING AG abgeschlossenen Kauf- / Finanzierungsvertrages und Sie haben Ihre Zustimmung zur freiwilligen Versicherung durch Unterzeichnung und Datierung der Beitrittsklärung erteilt und sind damit durch den oben genannten Vertrag versichert.

2. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- Der zwischen Ihnen und der EFL Autoleasing AG abgeschlossene Kauf- / Finanzierungsvertrag
- Die Zustimmung/Beitrittsklärung zum Kollektivversicherungsvertrag
- Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- Das schweizerische Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG)

3. Zeitliche und örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung tritt am dem Tag der Unterzeichnung der Zustimmung/Beitrittsklärung in Kraft, frühestens aber am selben Tag wie Ihr Kauf- / Finanzierungsvertrag, und zwar ohne Einschränkung und medizinische Formalitäten.

Vorbehaltlich der Zahlung der monatlichen Prämie im Rahmen Ihrer monatlichen Raten läuft die Versicherung bis zum Ende der Laufzeit Ihres Kauf- / Finanzierungsvertrages, ausser wenn dieser (ganz gleich, aus welchem Grund) zuvor gekündigt wird. Die Versicherung endet auch im Todesfall, bei ärztlicher Feststellung einer dauerhaften vollständigen Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit oder wenn Sie 65 Jahre alt werden.

Die Deckungen gelten weltweit. Eine Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherung beginnt aber erst an dem Tag, an dem sie durch einen in der Schweiz praktizierenden Arzt festgestellt wird.

4. Versicherungsleistungen bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit**4.1 Umfang der Versicherung bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit**

Vorübergehende vollständige Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit:

Bei einer vorübergehenden Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall während der Dauer der Versicherung während mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen (Wartezeit) zahlt der Versicherer 100% jeder monatlichen Rate gemäss Kauf- / Finanzierungsvertrag, die während der medizinisch begründeten Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit nach der Wartezeit fällig wird.

Dauerhafte vollständige Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit:

Bei einer dauerhaften Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall während der Dauer der Versicherung zahlt der Versicherer in einem Betrag alle noch bis zum ordentlichen Ablauf Ihres Kauf- / Finanzierungsvertrages fällig werdenden Raten. Zahlungsrückstände und Verzugszinsen werden nicht bezahlt. Solange eine Krankheit oder ein Unfall zu einer Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit führt, aber noch keine dauerhafte Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit feststellt werden kann, so ist dieser Fall als vorübergehende Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit versichert.

Voraussetzung dieser Deckung ist, dass Sie unmittelbar vor Eintritt der Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit berufstätig waren (entlohnt oder nicht) und diese Berufstätigkeit auf ärztliche Anweisung vollständig unterbrechen.

4.2 Limite bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit

Vorübergehende vollständige Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit:

Die versicherte monatliche Höchstleistung je Person beträgt CHF 1'500 (einschliesslich Mehrfach-Leasing-, Darlehens- und Kauf- / Finanzierungsverträge, die mit der EFL Autoleasing AG vereinbart wurden). Pro Schadenfall werden die Leistungen für maximal 12 Monate erbracht; bei wiederholter vorübergehender vollständiger Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit werden die Leistungen für insgesamt maximal 24 Monate während der Vertragslaufzeit erbracht.

Dauerhafte vollständige Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit:

Die versicherte Höchstleistung je Person beträgt CHF 75'000 (einschliesslich Mehrfach-Leasing-, Darlehens- und Kauf- / Finanzierungsverträge, die mit der EFL Autoleasing AG vereinbart wurden).

4.3 Kürzungen und Ausschlüsse bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit

Kürzungen:

Wenn Sie bei Abschluss eines Kauf- / Finanzierungsvertrages an einem Gebrechen, einer Krankheit oder den Folgen eines Unfalls leiden und dies zur Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit führt, ist der Versicherer berechtigt, ein ärztliches Gutachten anzufordern und seine Leistungen proportional zur Schwere dieses Gebrechens, dieser Krankheit bzw. diesen Unfallsfolgen, die bereits vorher existierten, zu kürzen.

Ausschlüsse:

Es werden keine Versicherungsleistungen erbracht als Folge von

- Bürgerkriegen, Terroranschlägen, Sabotage oder Attentaten, wenn Sie an diesen Ereignissen aktiv teilnehmen;
- Luftfahrzeugunfällen gleich welcher Art (ausser wenn Sie sich als einfacher Passagier an Bord eines für die Luftbeförderung zugelassenen Luftfahrzeugs befinden, das einen bei den zivilen Luftfahrtbehörden angemeldeten gewerblichen Flug absolviert);
- Vorsätzlicher Provozierung einer Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit;
- einer Berufssportart oder einer Sportart, die die Benutzung eines Motorgerätes beim Training, bei Tests oder bei Wettkämpfen mit einschliesst;
- einem Unfall, der sich ereignet, während Sie unter Alkoholeinfluss stehen;
- einer Mutterschaft und ihrer möglichen Komplikationen;
- Rückenschmerzen, mit Ausnahme von ärztlichen bewiesenen pathologischen Schäden
- psychiatrischen Geistes- oder Nerven-Krankheiten, mit Ausnahme von dauerhaften Aufenthalten in Krankenhäusern wegen dieser Krankheiten.

Zahlungsende:

Die monatlichen Versicherungsleistungen werden nicht mehr gezahlt, wenn

- keine Belege für ein Andauern der Krankheit bzw. Unfallfolgen vorgelegt werden;
- Sie wieder eine Berufstätigkeit (auch in Teilzeit) aufnehmen (oder aufnehmen können);
- Sie 65 Jahre alt werden oder in Altersrente gehen;
- die Raten aus dem Kauf- / Finanzierungsvertrag vollständig bezahlt sind oder;
- eine dauerhafte vollständige Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird.

5. Prämienzahlung

Die Versicherungsprämie ist Bestandteil der im Rahmen Ihres Kauf- / Finanzierungsvertrages zahlbaren monatlichen Raten. Sie wird jeden Monat berechnet und direkt von der EFL Autoleasing AG an den Versicherer gezahlt. Ausser bei einer Änderung der Versicherungssteuern/Stempelabgaben bleibt die Prämie während der gesamten Dauer Ihrer Versicherung unverändert.

6. Schadenfall

Jeder Schadenfall ist so schnell wie möglich schriftlich der **FEBS AG (Financial & Employee Benefits Services AG)** Römerstrasse 18, Postfach, CH-8402 Winterthur

Tel. +41 52 266 02 33,

Fax +41 52 266 02 01

E-Mail efl@febs.ch

anzuzeigen.

Die Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit muss spätestens 60 Tage nach dem Ende der 60-tägigen Wartezeit angezeigt werden; andernfalls werden die Versicherungsleistungen lediglich ab dem Tag der Meldung berechnet (dies gilt ebenso, wenn eine Verlängerung später als 60 Tage nach Ablauf des letzten durch Belege nachgewiesenen Zeitraums gemeldet wird).

Als Datum des Schadenfalls gilt vorbehaltlich der Wartezeiten:

- bei dauerhafter Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit gemäss Artikel 4: der Tag, an dem ein Arzt die Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit als dauerhaft feststellt
- bei vorübergehender Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit gemäss Artikel 4: der erste Tag der Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit

Es müssen folgende Dokumente übermittelt werden:

- eine Schadenanzeige, die Namen, Vornamen und genaue Anschrift der den Schaden anzeigenden Person enthält, sowie die Unterschrift und die Referenzzeichen des Kauf- / Finanzierungsvertrages (bitte vergessen Sie nicht, auch Namen und Vornamen der geschädigten Person anzugeben, wenn es sich um eine andere Person handelt, z.B. im Todesfall);
- bei Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit: Bescheinigung von dem Arzt, der die Arbeitsunterbrechung angeordnet hat, in der Ursache und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunterbrechung genannt werden;

Weitere Auskünfte und Informationen zur Meldung eines Schadenfalls können Sie bei der FEBS AG erhalten. Ein Schadenfall kann nur dann reguliert werden, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind. Der Versicherer oder die FEBS AG sind berechtigt, selbst ergänzende Auskünfte einzuholen oder weitere Dokumente oder ein medizinisches Gutachten von Ihnen einzufordern.

7. Verjährung

Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach dem Ereignis, auf das die Leistungspflicht gestützt wird.

8. Zahlung von Leistungen

Alle von der Versicherung vorgesehenen Leistungen werden ausschliesslich an die EFL Autoleasing AG als Ausgleich für die kraft des Kauf- / Finanzierungsvertrages zahlbaren Beträge ausbezahlt.

9. Militärdienst und Krieg

Der aktive Dienst zur Verteidigung der Neutralität der Schweiz sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Land – in beiden Fällen ohne kriegerische Handlungen – gilt als Militärdienst in Friedenszeiten; aus solcher ist er im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen abgedeckt. Das Kriegsrisiko ist im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgedeckt.

10. Datenschutz

Persönliche Angaben, die im Rahmen dieser Versicherung gemacht werden, sowie die einzureichenden Daten werden vom Versicherer ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des Versicherungsvertrages geführt. Sie können die Mitteilung und Berichtigung jeder Information verlangen, die Sie betrifft und die gegebenenfalls in einer vom Versicherer, seinen Bevollmächtigten und oder Ständesorganisationen benutzten Kartei geführt wird. Dieses Recht kann durch ein an die FEBS AG gerichtetes Schreiben in Anspruch genommen werden.

11. Beschwerde - Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Ihre Zustimmung/Beitritt und aus dieser Versicherung können Sie sich an die FEBS AG wenden. Sollten Sie mit der Antwort, die Sie erhalten, nicht einverstanden sein, können Sie die Stellungnahme eines Schlichters einholen.

Ombudsmann für die Privatversicherungen und die SUVA :**Deutsche Schweiz**

In Gassen 14

Postfach 2646

8022 Zurich / E-mail : help@versicherungsombudsman.ch

Französische Schweiz

Ch. des Trois-Rois 5bis

Case postale 2608

1002 Lausanne / E-mail : ombudsman@avocats-ch.ch

Tessin

Via Giulio Pocobelli 8

Casella postale 10

6903 Lugano / E-mail : avvcaimi@swissonline.ch

Eine Beschwerde des Kunden hat keinen Einfluss auf seine Rechte.